

**Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz
(Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO) Vom 16. April 2005 zuletzt geändert durch
Verordnung v**

§ 5 Notwendigkeit Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern. (2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen. (3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg. VV zu § 5 5.2 zu Abs. 2 Der Schulträger hat die Entfernungen nach der jeweils verkehrüblichen Fußstrecke festzustellen. Es ist für die Bemessung der Entfernung allein auf die besuchte Klasse, nicht auf das Lebensalter der Schülerin oder des Schülers abzustellen. Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gilt auch für das elfte Schuljahr des Bildungsgangs die Entfernungsgrenze von 3,5 km. 5.3 zu Abs. 3 5.3.1 Nicht aus schulischen Gründen notwendig ist eine Rückkehr nach Hause während der Mittagspause bei Ganztagschulen. 5.3.2 Der Schulträger legt nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen fest, ob er die Fahrkosten für den Schulweg am Vormittag oder am Nachmittag übernehmen will.

§ 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen (1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. (2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

§8 Unterrichtsort: (1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird. (2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehenes Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird. VV zu § 8 8.1 zu Abs. 1 8.1.1 Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks sind danach insbesondere: a) die Schule, an der Förderangebote in Deutsch als Zweitsprache oder muttersprachlicher Unterricht eingerichtet sind, b) das Gebäude einer anderen Schule, in das Klassen wegen Raummangels vorübergehend ausgelagert sind, c) die Übungsstätte zur Erteilung des Sportunterrichts. 8.1.2 Ausgenommen sind außer den in Nr. 7.3 genannten Schulveranstaltungen solche freiwilligen Unterrichtsangebote, die lehrplanmäßig nicht vorgesehen und auch in § 8 Abs. 2 nicht aufgeführt sind (z.B. freiwillige Schülersportgemeinschaften). In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen. 8.2 zu Abs. 2 Der Begriff Praktikum ist umfassend gemeint (lehrplanmäßig vorgesehene Berufs-, Betriebs-, Schulpraktikum). Aufnahmebereit ist diejenige der Wohnung nächstgelegene, geeignete Ausbildungsstätte, die aufgrund freier Kapazitäten der Schülerin oder dem Schüler eine Ableistung des Praktikums ermöglicht.

Der Kreistag hat am Mittwoch, 14. Juni 2023, die Einführung des DeutschlandTickets für Schülerinnen und Schüler beschlossen

**Auszug aus der Ergänzungsvereinbarung vom 26.05.2023
(zur vertraglich geregelte Bereitsstellung des Schokotickets 20.02.2003)**

Präambel

Mit Datum vom 20.02.2003 haben die oben genannten Parteien einen Vertrag über die Einführung und Umsetzung eines Schülertickets geschlossen. Durch diesen Vertrag wurde Schüler*innen das sog. Schülerticket angeboten und gleichzeitig die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes vereinbart.

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket zum Preis von derzeit 49 Euro eingeführt. Auch Schüler*innen sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für den Schulweg nach der Schülerfahrkostenverordnung Freifahrtberechtigte durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis erwerben können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien in Ergänzung des Vertrages vom 20.02.2003 Folgendes:

§1 Abs. 3 der Zusatzvereinbarung / Fond Selbstzahlerticket

(3) Das VU zahlt die den Betrag von derzeit 588 Euro überschreitenden Schulträgerzahlungen sowie die Eigenanteile der anspruchsberechtigten Schüler in einen gemeinschaftlichen Fond auf Verbundebene (Zentrale Verrechnungskonto der VRR AöR bei der Commerzbank AG, IBAN DE17 3604 0039 0114 0805 00, BIC COBADEFFXXX) ein. Dieser Fond wird verwendet zur Reduzierung des Deutschlandtickets für selbstzahlende Schüler von am Deutschlandticket Schule teilnehmenden Schulträgern (je nach Schulform). Reichen die Beträge aus dem Fond nicht aus, erfolgt eine Finanzierung der verbleibenden Differenz auf Basis des Erlasses vom 2. Juni 2023.